

Änderung Verordnung über die Tagesschule (TSV)

Stand 21.10.2021

Verordnung über die Tagesschule (TSV)

Artikel 1 - Zweck

bisher	neu
<p>¹ Die Tagesschule Kirchlindach ist eine freiwillige, pädagogische Institution zur familienergänzenden Kinderbetreuung nach kantonalem Recht. Sie ist in die Volksschule integriert.</p> <p>² Die Tagesschule Kirchlindach (nachfolgend Tagesschule genannt) wird in den Schulanlagen Herrenschwanden und Kirchlindach geführt.</p>	<p><i>Unverändert</i></p>

Artikel 2 - Wirkungsziele

bisher	neu
<p>Die Tagesschule verfolgt die Ziele</p> <ul style="list-style-type: none">● Familien zu ermöglichen, sich ein existenzsicherndes Einkommen zu erwirtschaften;● zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern oder Erziehungsberechtigten beizutragen;● die Integration von Kindern in einem sozialen Netz zu fördern.	<p><i>Unverändert</i></p>

Artikel 3 - Angebot

bisher	neu
<p>¹ Die Tagesschule bietet die Betreuung für Schul- und Kindergartenkinder ausserhalb der Unterrichtszeit an. An Samstagen, Sonntagen, allgemeinen Feiertagen und während den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.</p> <p>² Das Tagesschulangebot umfasst folgende Betreuungseinheiten:</p> <p>a. Montag bis Freitag vor Schulbeginn 07.00 – 8.15 Uhr;</p> <p>b. Montag-, Dienstag-, Donnerstag-, Freitag-Mittag von 11.45 – 13.30 Uhr, inkl. Mittagessen;</p> <p>c. Montag-, Dienstag-, Donnerstag-Nachmittag von 15.00 – 18.00 Uhr;</p> <p>³ Es können alle Betreuungseinheiten angeboten werden, sofern Anmeldungen für diese vorliegen. Bei Anmeldungen unter 10 Kindern pro Modul entscheidet der Gemeinderat über die Durchführung auf Antrag der Bildungskommission.</p> <p>⁴ Die angebotenen Betreuungseinheiten können an beiden Standorten je nach Bedarf angepasst werden.</p>	<p>¹ Die Tagesschule bietet die Betreuung für Schul- und Kindergartenkinder ausserhalb der Unterrichtszeit an. An Samstagen, Sonntagen, allgemeinen Feiertagen und während den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.</p> <p>² Das Tagesschulangebot umfasst ab drei Anmeldungen folgende Betreuungseinheiten:</p> <p>a. Montag bis Freitag vor Schulbeginn 07.00 – 8.15 Uhr;</p> <p>b. Montag- bis Dienstag-, Donnerstag-, Freitag-Mittag von 11.45 – 13.30 Uhr, inkl. Mittagessen;</p> <p>c. Montag-, Dienstag-, Donnerstag- und Freitag-Nachmittag von 15.00 13.30 – 18.00 Uhr;</p> <p>³ Es können alle Betreuungseinheiten angeboten werden, sofern Anmeldungen für diese vorliegen. Bei Anmeldungen unter 10 Kindern pro Modul entscheidet der Gemeinderat über die Durchführung auf Antrag der Bildungskommission. Am Mittwoch-Nachmittag wird eine Betreuungseinheit nach den kantonalen Vorgaben angeboten.</p> <p>⁴ Die angebotenen Betreuungseinheiten können an beiden Standorten je nach Bedarf angepasst</p>

Verordnung über die Tagesschule (TSV)

	werden-
Begründung Dieser Artikel regelt das Angebot der Tagesschule in der Gemeinde Kirchlindach. Da die Anmeldungen in den letzten Schuljahren erheblich angestiegen sind, wird das Angebot weiter ausgebaut. Das Angebot findet in jedem Fall ab 3 Anmeldungen statt. Die Durchführung vom Mittwoch-Nachmittag ab 3 Anmeldungen wurde vom Gemeinderat vorerst bis 2024 beschlossen und wird somit nicht detailliert erwähnt.	

Artikel 4 - Teilnehmende

bisher	neu
<p>¹ Kinder aus der Gemeinde Kirchlindach ab Kindergarten bis zur 6. Klasse können die Tagesschule besuchen.</p> <p>² Bei genügend Platz können auch Kinder anderer Gemeinden einzelne Betreuungseinheiten an der Tagesschule belegen.</p>	<p><i>Unverändert</i></p>

Artikel 5 - Anmeldung

bisher	neu
<p>¹ Die Anmeldung zur Tagesschule erfolgt innert zwei Wochen nach Erhalt des Stundenplanes und ist während dem ganzen nachfolgenden Schuljahr für die bestellten Einheiten verbindlich.</p> <p>² Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.</p> <p>³ Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Kinder nicht angeboten werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Tagesschule.</p> <p>⁴ Anmeldungen können auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch genügend Kapazitäten verfügbar sind.</p> <p>⁵ Eltern mit speziellen Arbeitsbedingungen (z. B. Schichtarbeitende) können mit der Tagesschulleitung angepasste Betreuungszeiten innerhalb des Tagesschulangebotes vereinbaren. Der Umfang der Betreuung sowie der Elternbeitrag bleiben sich jedoch immer gleich.</p>	<p>¹ Die Anmeldung zur Tagesschule erfolgt innert zwei Wochen nach Erhalt des Stundenplanes und ist während dem ganzen nachfolgenden Schuljahr für die bestellten Einheiten verbindlich.</p> <p>² Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.</p> <p>³ Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Kinder nicht angeboten werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Tagesschule Gemeinde.</p> <p>⁴ Anmeldungen können auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch genügend Kapazitäten verfügbar sind.</p> <p>⁵ Eltern mit speziellen Arbeitsbedingungen (z. B. Schichtarbeitende) können mit der Tagesschulleitung angepasste Betreuungszeiten innerhalb des Tagesschulangebotes vereinbaren. Der Umfang der Betreuung sowie der Elternbeitrag bleiben sich jedoch immer gleich.</p> <p>⁶ Bei Zuzug aus anderen Gemeinden werden diese Kinder auch im laufenden Semester aufgenommen, sofern die personellen und räumlichen Ressourcen zur Verfügung stehen. Falls der Betreuungsschlüssel überschritten</p>

Verordnung über die Tagesschule (TSV)

	wird, ist das Betreuungspersonal für die betreffenden Module zu ergänzen.
Begründung	
Dieser Artikel regelt die Anmeldemodalitäten in der Tagesschule der Gemeinde Kirchlindach. Das Angebot der Tagesschule wird von Seiten Gemeinde erlassen und nicht von Seiten Schule. Die Behandlung der eingehenden Anmeldungen muss korrekt geregelt sein, damit alle gleich gehandhabt werden können.	

Artikel 6 - Abmeldung

bisher	neu
<p>¹ In begründeten Fällen können Kinder per Semesterende vom Besuch der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung hat bis spätestens 30. November auf Ende Januar (Semesterende) schriftlich zu erfolgen. Die Tagesschulleitung entscheidet zusammen mit der Schulleitung über den vorzeitigen Austritt und über Fristverkürzungen in Notlagen und informiert die Bildungskommission.</p> <p>² Bei Wegzug aus der Gemeinde kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats abgemeldet werden.</p> <p>³ Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion des Elternbeitrages zur Folge.</p> <p>⁴ Bei schulinternen Anlässen melden die Lehrpersonen die Kinder in der Tagesschule ab. Bei Erkrankung des Kindes oder beim Bezug freier Halbtage, melden die Eltern die Kinder in der Tagesschule ab.</p> <p>⁵ Erst bei länger dauernden Abwesenheiten (ab zwei Wochen) infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, welche durch Arztzeugnis bescheinigt sind, entfällt der Elternbeitrag.</p>	<p>¹ In begründeten Fällen können Kinder per Semesterende vom Besuch der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung hat bis spätestens 30. November auf Ende Januar (Semesterende) schriftlich zu erfolgen. Die Tagesschulleitung entscheidet zusammen mit der Schulleitung über den vorzeitigen Austritt und über Fristverkürzungen in Notlagen und informiert die Bildungskommission.</p> <p>² Abmeldungen ohne Kostenfolge im Zusammenhang mit dem Angebot der Schule und der Musikschule, werden direkt mit der Tagesschulleitung vereinbart.</p> <p>^{2,3} Bei Wegzug aus der Gemeinde kann mit einer Frist von einem zwei Monaten auf das Ende eines Monats abgemeldet werden.</p> <p>^{3,4} Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion des Elternbeitrages zur Folge.</p> <p>^{4,5} Bei schulinternen Anlässen melden die Lehrpersonen die Kinder in der Tagesschule ab. Bei Erkrankung des Kindes oder beim Bezug freier Halbtage, melden die Eltern die Kinder in der Tagesschule ab.</p> <p>^{5,6} Erst bei länger dauernden Abwesenheiten (ab zwei einer Woche) infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, welche durch Arztzeugnis bescheinigt sind, entfällt der Elternbeitrag.</p>
Begründung	
Dieser Artikel regelt die Abmeldemodalitäten in der Tagesschule der Gemeinde Kirchlindach. Damit das Vorgehen korrekt geregelt ist und sich Eltern nicht willkürlich während dem Schuljahr An- und Abmelden können, ist eine vertiefte Regelung auch in Hinblick der anfallenden Elterngebühren wichtig.	

Artikel 7 - Ausschluss

bisher	neu
<p>¹ Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann ein Kind vom Besuch der Tagesschule ausgeschlossen werden (Art. 28, Volksschulgesetz).</p>	<p>¹ Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann ein Kind vom Besuch der Tagesschule ausgeschlossen werden (Art. 28, Volksschulgesetz).</p>

Verordnung über die Tagesschule (TSV)

	<p>² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.</p>
Begründung <p>Dieser Artikel regelt die Ausschlussmöglichkeiten für Kinder in der Tagesschule der Gemeinde Kirchlindach. Es kann auch immer wieder vorkommen, dass die Rechnungen der Elterngebühren nicht bezahlt werden. Es wird zwingend eine Absicherung für solche Fälle benötigt, damit auf eine rechtliche Grundlage zurückgegriffen werden kann.</p>	

Artikel 8 9 - Betreuung

bisher	neu
<p>¹ Zur Betreuung der Kinder werden pädagogisch ausgebildete Betreuungspersonen und Betreuungspersonen ohne pädagogische Ausbildung eingesetzt. Pädagogisch ausgebildete Betreuungspersonen verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung im pädagogischen oder sozialpädagogischen Bereich.</p> <p>² Die pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen sind in der Regel Lehrpersonen der entsprechenden Standortschule. Sie gewährleisten die Verbindung zum Unterrichtsbereich der Schule.</p> <p>³ Das Betreuungsverhältnis wird so festgelegt, dass eine pädagogisch ausgebildete Person 10 Kinder betreut. Bei 11 bis 20 Kindern sind 2 Betreuungspersonen anwesend, davon kann eine Person ohne pädagogische Ausbildung sein.</p> <p>⁴ In den Randstunden (vor Unterrichtsbeginn, letzte Stunde am Abend) kann eine Betreuungsperson ohne pädagogische Ausbildung eingesetzt werden.</p>	<p>¹ Zur Betreuung der Kinder werden pädagogisch ausgebildete Betreuungspersonen und Betreuungspersonen ohne pädagogische Ausbildung eingesetzt. Pädagogisch ausgebildete Betreuungspersonen verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung im pädagogischen oder sozialpädagogischen Bereich.</p> <p>² Die pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen sind in der Regel Lehrpersonen der entsprechenden Standortschule. Sie gewährleisten die Verbindung zum Unterrichtsbereich der Schule.</p> <p>³ Das Betreuungsverhältnis wird so festgelegt, dass eine pädagogisch ausgebildete Person 10 Kinder betreut. Bei 11 bis 20 Kindern sind 2 Betreuungspersonen anwesend, davon kann eine Person ohne pädagogische Ausbildung sein.</p> <p>⁴ In den Randstunden (vor Unterrichtsbeginn, letzte Stunde am Abend) kann eine Betreuungsperson ohne pädagogische Ausbildung eingesetzt werden.</p>
Begründung <p>Das Betreuungspersonal der Tagesschule der Gemeinde Kirchlindach wurde mit dem normalen Auswahlverfahren angestellt. Die Lehrpersonen werden eher als Springerinnen und Springer bei Engpässen eingesetzt. Deshalb ist der Absatz 2 nicht mehr aktuell und wird heute nicht mehr so gelebt.</p>	

Artikel 9 10 - Verpflegung

bisher	neu
<p>¹ Die Mahlzeiten der Kinder bestehen aus einem ausgewogenen Menu. Am Nachmittag erhalten die Kinder zusätzlich eine kleine Zwischenverpflegung.</p>	<p>¹ Die Mahlzeiten der Kinder bestehen aus einem ausgewogenen Menu. Am Nachmittag erhalten die Kinder zusätzlich eine kleine Zwischenverpflegung.</p>

Verordnung über die Tagesschule (TSV)

<p>² Den Betreuungspersonen werden bezogene Mahlzeiten in Rechnung gestellt.</p>	<p>² Den Betreuungspersonen werden bezogene Mahlzeiten in Rechnung gestellt.</p> <p>³ Die Kosten für ein Mittagessen kann sich zwischen CHF 8.00 bis CHF 12.00 pro Kind bewegen. Die Gemeinde berechnet die Höhe jeweils aufgrund der Vereinbarung mit der Catering-Firma.</p> <p>⁴ Die Kosten für ein Zvieri belaufen sich zwischen CHF 2.00 und CHF 3.00 je Kind.</p>
<p>Begründung</p> <p>Für die Kosten für das Mittagessen und Zvieri benötigt es zwingend eine rechtliche Grundlage. Da die Verpflegung mittels der Elternbeiträge abgedeckt werden soll, kann das Mittagessen aufgrund der Vereinbarung mit der Catering-Firma variieren. Deshalb benötigt es hier einen Gebührenrahmen.</p>	

Artikel 10 44 - Räumlichkeiten

bisher	neu
<p>¹ Neben den eigentlichen Tagesschulräumen können so weit als möglich auch die Schulküche, die Aussenanlagen und die Turnhallen genutzt werden.</p> <p>² Raumfragen werden primär zwischen Tagesschulleitung und Schulleitung geklärt.</p>	<p><i>Unverändert</i></p>

Artikel 11 42 - Finanzierung

bisher	neu
<p>Die Tagesschule wird finanziert</p> <ol style="list-style-type: none"> durch Beiträge der Eltern; durch den kantonalen Lastenausgleich; subsidiär durch die Gemeinde. 	<p><i>Unverändert</i></p>

Artikel 12 44 - Elternbeiträge

bisher	neu
<p>¹ Die Beiträge der Eltern richten sich nach dem Tarif der kantonalen Tagesschulverordnung vom 1.8.2008.</p> <p>² Die Gebühr wird aufgrund der Anzahl effektiv vereinbarter Betreuungseinheiten, umgerechnet in Stunden, berechnet.</p> <p>³ Zur Erhebung der Daten füllen die Eltern einmal jährlich bei der Anmeldung eine Lohndeklaration aus. Die Lohndeklaration muss spätestens 2 Wochen nach Schuljahresbeginn bei der Finanzverwaltung der Gemeinde Kirchlindach eingereicht werden. Die Finanzverwaltung überprüft die eingereichte Deklaration und kann von den Eltern Belege einverlangen.</p>	<p>¹ Die Beiträge der Eltern richten sich nach dem Tarif der aktuellsten kantonalen Tagesschulverordnung.</p> <p>² Die Gebühr wird aufgrund der Anzahl effektiv vereinbarter Betreuungseinheiten, umgerechnet in Stunden, berechnet.</p> <p>³ Zur Erhebung der Daten füllen die Eltern einmal jährlich bei der Anmeldung eine Lohndeklaration aus. Die Lohndeklaration muss spätestens 2 Wochen nach Schuljahresbeginn bei der Finanzverwaltung der Gemeinde Kirchlindach eingereicht werden. Die Finanzverwaltung überprüft die eingereichte Deklaration und kann von den Eltern Belege einverlangen.</p>

Verordnung über die Tagesschule (TSV)

<p>⁴ Kann aufgrund der fehlenden Lohndeklaration keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird der Höchsttarif verrechnet.</p> <p>⁵ Die Kosten für die Mahlzeiten werden den Eltern gesondert in Rechnung gestellt.</p> <p>⁶ Die Elternbeiträge werden vierteljährlich erhoben und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Fakturierung und das Inkassoverfahren erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Kirchlindach.</p>	<p>⁴ Kann aufgrund der fehlenden Lohndeklaration keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird der Höchsttarif verrechnet.</p> <p>⁵ Die Kosten für die Mahlzeiten werden den Eltern gesondert in Rechnung gestellt.</p> <p>⁶ Die Elternbeiträge werden vierteljährlich erhoben und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Fakturierung und das Inkassoverfahren erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Kirchlindach.</p> <p>⁷ Zusätzliche Betreuungsstunden (Abweichung der vereinbarten Betreuungseinheiten) richten sich nach dem Tarif der aktuellsten kantonalen Tagesschulverordnung.</p>
<p>Begründung</p> <p>Die Tagesschulverordnung vom 28.05.2008 wird jeweils überarbeitet und hat beinahe jährlich einen neuen Stand. Derzeit gilt die kantonale Verordnung vom 28.05.2008, Stand 01.01.2022.</p> <p>In der Praxis werden die zusätzlichen Betreuungsstunden seit Jahren nicht nach dem Tarif anhand der Selbstdenkleration verrechnet, sondern mittels einem Gebührenrahmen (5Liber-Regelung). Damit auch hier eine gesetzliche Grundlage besteht, soll dies in die neue Verordnung aufgenommen werden.</p>	

Artikel 13 8 - Versicherungen

bisher	neu
<p>¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.</p> <p>² Die pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen, die Betreuungspersonen ohne pädagogische Ausbildung und das Hauswirtschaftspersonal sind nach UVG versichert.</p>	<p>¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.</p> <p>² Die pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen, die Betreuungspersonen ohne pädagogische Ausbildung und das Hauswirtschaftspersonal Die Mitarbeitenden sind durch die Gemeinde nach UVG versichert.</p>
<p>Begründung</p> <p>Sämtliches Betreuungspersonal sowie die Tagesschulleitung sind durch die Gemeinde nach UVG versichert (unter 8 Stunden pro Tag = BU, über 8 Stunden pro Tag = NBU).</p>	

Artikel 14 – Leitung, Anstellung und Entschädigung

bisher	neu
<p>¹ Die Tagesschule (mit beiden Standorten) wird von einer Tagesschulleitung geführt. Sie ist für die administrativen und für die pädagogischen Belange der Tagesschule verantwortlich.</p> <p>² Der Gemeinderat ist zuständig für die Anstellung der Tagesschulleitung und erstellt ein Pflichtenheft.</p> <p>³ Die Tagesschulleitung mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung wird nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes und</p>	<p>¹ Die Tagesschule (mit beiden Standorten) wird von einer Tagesschulleitung geführt. Sie ist für die administrativen und für die pädagogischen Belange der Tagesschule verantwortlich.</p> <p>² Der Gemeinderat ist zuständig für die Anstellung der Tagesschulleitung und erstellt ein Pflichtenheft.</p> <p>³ Die Leitung der Tagesschule ist der Gesamtschulleitung unterstellt.</p>

Verordnung über die Tagesschule (TSV)

<p>der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte in einer vereinbarten Lohnklasse angestellt und entlohnt.</p> <p>⁴ Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen wird der Tagesschulleitung ein Sitzungsgeld entrichtet. Die Konferenzen der Betreuungspersonen und die Schulleitungssitzungen gelten als Arbeitszeit gemäss Anstellungsverfügung.</p>	<p>^{3 4} Die Tagesschulleitung mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung wird nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes und der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte in einer vereinbarten Lohnklasse angestellt und entlohnt.</p> <p>^{4 5} Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen (Bildungskommission, Nutzerausschüsse, etc.) wird der Tagesschulleitung ein Sitzungsgeld entrichtet. Die Konferenzen der Betreuungspersonen und die Schulleitungssitzungen gelten als Arbeitszeit gemäss Anstellungsverfügung.</p>
<p>Begründung</p> <p>Die Tagesschulleitung ist der Gesamtschulleitung unterstellt. Nebst der Bildungskommission gibt es auch Nutzerausschüsse, Arbeitsgruppen etc., für welche ein Sitzungsgeld ausbezahlt werden muss.</p>	

Artikel 15 – Betreuungspersonen/**Hauswirtschaftspersonal**, Anstellung und Entschädigung

bisher	neu
<p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die Anstellung der Betreuungspersonen. Die Arbeitsverträge werden gemäss den Bestimmungen des Gemeinderates ausgestellt.</p> <p>² Bei Betreuungspersonen mit pädagogischer Ausbildung und gleichzeitiger Anstellung an der Schule wird das Gehalt über das Personal- und Informationssystem PERSISKA des Kantons abgerechnet. 90 Minuten effektive Betreuungszeit werden dabei einer Unterrichtslektion von 45 Minuten gleichgestellt. Der Gemeinderat bestimmt die Lohnklasse. Damit ist auch der zusätzliche Zeitaufwand für die Vorbereitung, Administration und Koordination vollumfänglich abgegolten.</p> <p>³ Werden Betreuungspersonen mit pädagogischer Ausbildung ohne Anstellung an der Schule als zusätzliche Betreuungspersonen eingesetzt (ohne Hauptverantwortung), gelten die Anstellungsbedingungen gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Kirchlindach.</p> <p>⁴ Die Anstellungsbedingungen für Betreuungspersonen ohne pädagogische Ausbildung richten sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Kirchlindach.</p>	<p>¹ Die Schulleitung Die Tagesschulleitung ist zuständig für die Anstellung der Betreuungspersonen. Die Arbeitsverträge werden gemäss den Bestimmungen des Gemeinderates ausgestellt.</p> <p>² Bei Betreuungspersonen mit pädagogischer Ausbildung und gleichzeitiger Anstellung an der Schule wird das Gehalt über das Personal- und Informationssystem PERSISKA des Kantons abgerechnet. 90 Minuten effektive Betreuungszeit werden dabei einer Unterrichtslektion von 45 Minuten gleichgestellt. Der Gemeinderat bestimmt die Lohnklasse. Damit ist auch der zusätzliche Zeitaufwand für die Vorbereitung, Administration und Koordination vollumfänglich abgegolten. Bei Temporäreinsätzen von Betreuungspersonen mit pädagogischer Ausbildung und gleichzeitiger Anstellung an der Schule kommen die Tarife der Tagesschule zur Anwendung.</p> <p>³ Werden Betreuungspersonen mit pädagogischer Ausbildung ohne Anstellung an der Schule als zusätzliche Betreuungspersonen eingesetzt (ohne Hauptverantwortung), gelten die Anstellungsbedingungen gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Kirchlindach.</p> <p>⁴ Die Anstellungsbedingungen für Betreuungspersonen ohne pädagogische Ausbildung richten sich nach den</p>

Verordnung über die Tagesschule (TSV)

	personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Kirchlindach.
Begründung	
<p>Die Tagesschulleitung ist zuständig für die Anstellung von Betreuungspersonal gemäss den Bestimmungen des Gemeinderats.</p> <p>Die Stundenlohn-Ansätze für das Betreuungspersonal der Tagesschule wird vom Gemeinderat festgelegt. Dieser ist auch für Springerinnen und Springer verbindlich.</p>	

Artikel 16 – Konferenzen **und Anlässe**

bisher	neu
<p>¹ Die Konferenz besteht aus allen Personen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt.</p> <p>² Mitarbeitende der Tagesschule, deren Gehalt nicht über das Personal- und Informationssystem PERSISKA abgerechnet wird, erhalten für maximal 4 Abendsitzungen pro Jahr ein Sitzungsgeld.</p> <p>³ Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich namentlich mit folgenden Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation der Tagesschule; • Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden; • Pädagogische Grundsätze; • Weiterentwicklung der Tagesschule; • Fachliche Weiterbildung. 	<p>¹ Die Konferenz besteht aus allen Personen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt.</p> <p>^{3 2} Die Konferenzen finden regelmässig statt und den Mitarbeitenden wird diese Zeit als Arbeitszeit angerechnet. Sie beschäftigen sich namentlich mit folgenden Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation der Tagesschule; • Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden; • Pädagogische Grundsätze; • Weiterentwicklung der Tagesschule; <p>Fachliche Weiterbildung.</p> <p>^{2 3} Mitarbeitende der Tagesschule erhalten für einen zusätzlichen Arbeitseinsatz im Zusammenhang mit der Tagesschule den Stundenlohn gemäss Arbeitsvertrag., deren Gehalt nicht über das Personal- und Informationssystem PERSISKA abgerechnet wird, erhalten für maximal 4 Abendsitzungen pro Jahr ein Sitzungsgeld.</p>
Begründung	
<p>Ab 01.01.2022 werden die Sitzungen der Tagesschule dem Betreuungspersonal aufgrund der Dauer ausbezahlt (Stundenlohn). Auch für zusätzliche Arbeitsaufwände bei bestimmten Anlässen (bspw. Elternabende, Tag der offenen Türe, etc.) soll der Aufwand mit dem Stundenansatz entschädigt werden.</p>	

Artikel 17 – Gemeinderat

bisher	neu
<p>¹ Die Aufsicht über die Tagesschule obliegt dem Gemeinderat Kirchlindach.</p> <p>² Seine Aufgaben im Bereich Tagesschule sind namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Anstellung der Tagesschulleitung, Vertragsabschluss gemäss Art.15; b. Genehmigung des Tagesschulbudgets c. Ausschluss aus der Tagesschule in letzter Instanz d. Entlassungen der Tagesschulleitung 	<p><i>Unverändert</i></p>

Verordnung über die Tagesschule (TSV)

und des Tagesschulpersonals.	
------------------------------	--

Artikel 18 – Ergänzende Bestimmungen

bisher	neu
¹ Soweit diese Verordnung keine Bestimmungen enthält, sind sinngemäss die Gesetzgebung der Volksschule und das Schulreglement der Gemeinde Kirchlindach anzuwenden.	<i>Unverändert</i>

Artikel 19 - Inkrafttreten

bisher	neu
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 August 2022 in Kraft.